

Arbeitsheft 1

2. Tagung des 4. Landesparteitages
am 5. Juli 2014 in Cottbus

Inhalt

Anreiseinformationen	S. 3
Entwurf Tagesordnung und Zeitplan	S. 4
Geschäftsordnung	S. 5
Wahlordnung	S. 8
Besetzung der Kommissionen	S. 11

Tagungsort

Der Parteitag tagt im Pückler-Saal des **Radisson-Blu-Hotels** in Cottbus:

Radisson-Blu-Hotel Cottbus
Vetschauer Straße 12
03048 Cottbus

Tel.: 0355/47 610

Anreise mit der Bahn

Die Anreise mit der Bahn ist unproblematisch: Das Hotel befindet sich nur 300 Meter vom Cottbusser Bahnhof entfernt auf der gegenüberliegenden Seite der Vetschauer Straße. Dort treffen im 60-Minuten-Takt mehrere Linien des DB-Regionalverkehrs und der ODEG ein.

Anreise mit dem PKW

Wer mit dem PKW von Westen oder vom Berliner Ring her anreist, muss auf der A15 bis zur Anschlussstelle Cottbus-West fahren und dort Richtung Innenstadt abbiegen. Bitte immer der Ausschilderung zum Bahnhof folgen!

Parkmöglichkeiten stehen in einer dem Hotel angeschlossenen öffentlichen Tiefgarage zur Verfügung. Der Stellplatz kostet ein Euro pro Stunde bzw. maximal zwölf Euro pro Tag. Kostenfreie Parkmöglichkeiten bietet der Parkplatz am Bahnhof, der tagsüber allerdings meist stark ausgelastet ist.

Entwurf (Stand 3.6.2014)

Vorläufige Tagesordnung und Rahmenzeitplan

der 2. Tagung des 4. Landesparteitags der LINKEN Brandenburg

Sonnabend, 5. Juli 2014

- 10.00 Uhr Eröffnung
- 10.05 Uhr Grußwort des Oberbürgermeisters
- 10.15 Uhr Konstituierung des Parteitags
- Beschluss der Tagesordnung mit Zeitplan
 - Ggf. Nachwahl des Tagungspräsidiums bzw. der Kommissionen
- 10.20 Uhr Rede des Landesvorsitzenden und Spitzenkandidaten zur Landtagswahl Christian Görke, Einbringung des Landtagswahlprogramms
- 10.50 Uhr Generaldebatte
- 12.25 Uhr Bericht der Mandatsprüfungskommission
- 12.30 Uhr Aufstellung der Liste für die Nachwahl zur Landesschiedskommission
- 12.40 Uhr Wahlgang Nachwahl Landesschiedskommission
- Mittagspause
- 14.00 Uhr Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- 14.05 Uhr Fortsetzung der strukturierten Generaldebatte
- 16.00 Uhr Antragsdebatte und Beschlussfassung zum Landtagswahlprogramm
- 17.25 Uhr *Beschlussfassung zu weiteren Anträgen (derzeit nicht besetzt, da keine weiteren Anträge vorliegen)*
- 17.30 Uhr Schlusswort des Landesvorsitzenden Christian Görke

Geschäftsordnung des 4. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg

1. Leitung des Parteitages, Arbeitsgremien

(1) Die Leitung des Parteitages erfolgt durch das Tagungspräsidium, welches aus bis zu 12 Delegierten des Parteitages besteht.

(2) Der Landesvorstand benennt vor dem Landesparteitag gemäß § 16 Abs. 9 Landessatzung zur Vorbereitung:

- das Tagungspräsidium
- die Mandatsprüfungskommission
- die Redaktionskommission
- die Antragskommission
- die Wahlkommission

Der Landesparteitag wählt die bzw. ggfs. andere BewerberInnen in die Kommissionen als Arbeitsgremien des Parteitages. Der Landesparteitag kann für einzelne Sachthemen weitere Kommissionen bilden.

(3) In die Mandatsprüfungskommission, Redaktionskommission, Antragskommission und Wahlkommission können nur Delegierte des Parteitages gewählt werden. Diese Kommissionen können zur Unterstützung weitere Personen heranziehen. Die Wahlen zu den Kommissionen finden in offener Abstimmung statt, die Wahlordnung findet keine Anwendung.

(4) Der Ablauf der Beratungstage des Parteitages richtet sich nach der beschlossenen Tagesordnung und dem beschlossenen Rahmenzeitplan.

2. Beschlussfähigkeit

(1) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäß gewählten Delegierten anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt. Sie erstattet dem Parteitag zu jedem Beratungstag einen Bericht über die Mandatsprüfung.

(3) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit melden sich die Delegierten zu jedem Beratungstag bei der Mandatsprüfungskommission an. Verlässt ein/e Delegierte/r vor dem Schluss des Beratungstages für eine längere Zeit als eine Stunde das Tagungsobjekt, so meldet sie/er sich bei der Mandatsprüfungskommission ab. Die Mandatsprüfungskommission gibt gegebenenfalls dem Tagungspräsidium unverzüglich einen Hinweis, wenn sie erkennt, dass so viele Delegierte sich abgemeldet haben, dass in absehbarer Zeit die Beschlussfähigkeit des Parteitages gefährdet sein kann.

3. Rederecht, Worterteilung

(1) Delegierte haben Rederecht. Gästen kann das Rederecht erteilt werden. Wortmeldungen sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Rednerinnen oder Redner ist nicht möglich.

(2) Das Wort wird durch das Tagungspräsidium erteilt. Spricht ein/e Redner/in nicht zur Tagesordnung oder wird unsachlich, so ist sie/er zunächst zur Ordnung zu rufen. Setzt sie/er ihr/sein Verhalten fort, so ist ihr/ihm das Wort durch das Tagungspräsidium zu entziehen. Es darf ihr/ihm zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht erneut erteilt werden. Die Worterteilung soll im Wechsel an Frauen und Männer erfolgen (quotierte Worterteilung).

(3) Redebeiträge sind vom Pult zu halten. Zu Anfragen an das Tagungspräsidium oder an RednerInnen sowie Anträgen zur Geschäftsordnung wird am Saalmikrofon das Wort erteilt.

(4) Die Redezeiten betragen in der Regel 5, längstens 8 Minuten, bei Gegen- und Fürreden bei der Antragsbehandlung 1 Minuten, bei Anfragen und Anträgen zur Geschäftsordnung eine Minute. Die Redezeiten für das Referat der/s Landesvorsitzenden und andere Referate werden mit dem Rahmenzeitplan gesondert beschlossen. Redezeiten für die Vorstellung von KandidatInnen bei Wahlen regelt die Wahlordnung.

(5) Auf Antrag eines Stimmberechtigten und mit Beschluss des Parteitages kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

4. Stimmrecht, Beschlussfassung, Antragsbehandlung

(1) Stimmrecht haben alle anwesenden, satzungsgemäß gewählten Delegierten.

(2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Dies gilt auch für Wahlen nach Ziffer 1 Absatz 3. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit *der anwesenden Stimmberechtigten* gefasst.

(3) Jede/r Delegierte hat das Recht, im Anschluss an einen Tagesordnungspunkt, eine Wahl oder eine Abstimmung eine persönliche Erklärung oder eine Erklärung nach der Anmeldung bei der Tagungsleitung zum Abstimmungsverhalten abzugeben. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute. Sie sind dem Protokoll beizufügen. Minderheitenvoten sind Erklärungen in diesem Sinne.

(4) Antragsteller/innen haben das Recht, ihre Anträge vor dem Plenum zu begründen. Vor der Abstimmung erhalten je eine Delegierte oder ein Delegierter zunächst gegen den Antrag und hiernach dafür das Wort.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt, soweit nicht gerade eine Abstimmung läuft. Sie können nur von Delegierten des Parteitages gestellt werden. Vor der Abstimmung erhalten je eine Delegierte oder ein Delegierter zunächst gegen den Antrag und hiernach dafür das Wort.

(6) Der Antrag auf Beendigung der Debatte oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden, innerhalb des Tagesordnungspunktes jedoch nur einmal. Das Recht zur Antragstellung haben nur Delegierte, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor Beschlussfassung ist die Liste der noch ausstehenden Rednerinnen und Redner zu verlesen.

Wahlordnung des 4. Landesparteitags der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg

1. Grundlagen und Gültigkeit

Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage der Wahlordnung der Partei DIE LINKE (Bundewahlordnung). Diese Ordnung gilt für die Wahlen des Landesvorstandes, der Landesfinanzrevisionskommission, der Landesschiedskommission sowie der Delegierten zum Bundesausschuss.

2. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht besitzen die gewählten Delegierten des 4. Landesparteitages, soweit sie Mitglieder der Partei DIE LINKE sind. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der Partei DIE LINKE.

3. Kandidaturen

Alle LINKE-Mitglieder und LINKE-Gastmitglieder können Vorschläge für Kandidaturen unterbreiten.

Vor jedem ersten Wahlgang erhält jede Kandidatin/jeder Kandidat die Möglichkeit, sich vorzustellen. Die Redezeit ist mit Ausnahme der Kandidaturen zu folgenden Funktionen auf 3 Minuten begrenzt.

Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Landesvorsitzes erhalten eine Redezeit von 20 Minuten. Die Redezeit der Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Landesgeschäftsführung, der Landesschatzmeisterei und der/des stellvertretenden Landesvorsitzenden wird auf 7 Minuten begrenzt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten eines Wahlgangs stellen sich in Blöcken von bis zu fünf Personen vor. Nach der Vorstellung jeweils eines Blocks von Kandidatinnen und Kandidaten können Anfragen an diese gerichtet und Erklärungen zu Kandidaturen abgegeben werden. Die Redezeit pro Anfrage und Erklärung ist auf 2 Minuten je Kandidatin oder Kandidat begrenzt. **Die Zahl der Anfragen und Erklärungen je Kandidatin oder Kandidat soll nicht mehr als zwei betragen.**

4. Wahlen

4.1. Einzelwahlen von Parteiämtern/Einzelmandaten

Der Landesparteitag wählt im Einzelwahlverfahren in getrennten Wahlgängen

- die Landesvorsitzende/den Landesvorsitzenden
- die Landesgeschäftsführerin/den Landesgeschäftsführer
- die Landesschatzmeisterin/den Landesschatzmeister

Tritt in einem Wahlgang für ein Einzelamt nur eine Kandidatin/nur ein Kandidat an und erreicht im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, entscheidet die Versammlung durch Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 Wahlordnung, wie weiter verfahren wird.

Für den Fall, dass in dem jeweiligen Wahlgang mehrere Kandidatinnen/Kandidaten antreten und keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des ersten Wahlganges. Gewählt ist in diesem dritten Wahlgang, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

4.2. Gruppenwahl von gleichberechtigten Parteiämtern

Der Landesparteitag wählt im Gruppenwahlverfahren gemäß § 6 Bundeswahlordnung¹

- 2 oder mehrere stellvertretende Landesvorsitzende

Über die genaue Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Landesvorsitzenden entscheidet der Landesparteitag gemäß § 18 Abs. 1 Landessatzung durch Beschluss. Die/der neugewählte Landesvorsitzende wird den Vorschlag dazu einbringen.

Bei mehr Bewerberinnen oder Bewerbern als stellvertretende Landesvorsitzende gewählt werden können, ist nur gewählt, wer auf mehr als 50% der gültigen Stimmzettel gewählt wurde (Erhöhung des Mindestquorums gemäß § 10 Abs. 2 Wahlordnung).

Für den Fall, dass nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten.

4.3. Gruppenwahl von Parteigremien und Delegiertengruppen

Der Landesparteitag wählt im Gruppenwahlverfahren gemäß § 6 Bundeswahlordnung

- weitere Mitglieder des Landesvorstandes, so dass der Landesvorstand unter Berücksichtigung der in Einzelwahl gewählten Mitglieder und unter Berücksichtigung der Zahl der zu wählenden stellvertretenden Landesvorsitzenden insgesamt 18 Mitglieder umfasst,
- eine Landesfinanzrevisionskommission in der Stärke von 5 Mitgliedern (ggfs. in offener Abstimmung, wenn niemand widerspricht (§ 30 Abs. 6 Landessatzung)),
- eine Landesschiedskommission in der Stärke von 7 Mitgliedern (ggfs. in offener Abstimmung, wenn niemand widerspricht (§ 30 Abs. 6 Landessatzung)),
- die sechs Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder des Landesverbands im Bundesausschuss (mit Ablauf der Wahlperiode des Bundesausschusses).

4.4. Stimmabgabe, notwendige Mehrheit zur Wahl

Gemäß § 8 Bundeswahlordnung kann zu jeder/m Bewerber/in eine JA-Stimme, eine NEIN-Stimme oder eine Enthaltung gewählt werden. Fehlt eine Kennzeichnung gilt dies als Enthaltung. Ist die Zahl der BewerberInnen größer als die Zahl der zu besetzenden Ämter entfällt die Möglichkeit der NEIN-Stimmenabgabe (§ 8 Abs. 5 Bundeswahlordnung).

Gewählt ist **in den Gruppenwahlgängen des Punkt 4.3.** abweichend von § 10 Abs. 1 Bundeswahlordnung, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint (Beschluss gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung). Im Übrigen gelten die Regeln der §§ 10 und 11 Bundeswahlordnung².

¹ § 6 Bundeswahlordnung lautet:

§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.

(2) Beide Wahlgänge können, auf Beschluss der Versammlung, parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.

[...]

² § 10 und 11 Bundeswahlordnung lauten:

§ 10 Erforderliche Mehrheiten

(1) Grundsätzlich sind mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen

5. Quotierung

Die Wahlgänge können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Bundeswahlordnung zusammengefasst oder parallel abgehalten werden.

6. offene Wahlen

Die Wahlen zur Landesfinanzrevisionskommission und Landesschiedskommission (keine Organe des Landesverbands) können offen erfolgen, wenn niemand widerspricht, § 30 Abs. 6 Landessatzung.

Enthaltungen (absolute Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

(2) Bei Delegiertenwahlen oder – nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss – auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Durch Versammlungsbeschluss kann ein anderes Mindestquorum bestimmt werden.

§ 11 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit

(1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen oder Bewerber die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmen-Zahlen gewählt.

(2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.

(3) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl. Kommt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis entscheidet das Los.

(4) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie sowohl die erforderliche Mehrheit nach § 10 dieser Ordnung erhalten haben, als auch der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen. Die Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung ist bereits im ersten Wahlgang (nach § 6 Absatz 1 Satz 2) anteilig zu berücksichtigen.

Besetzung der Kommissionen des 4. Landesparteitages der LINKEN Brandenburg

Arbeitspräsidium

Gerrit Große	OHV
Birgit Wöllert	Lausitz
Margitta Mächtig	BAR
Stefanie Rose	OHV
Isabell Vandr�	´solid
Sebastian Walter	BAR
Stefan Ludwig	LDS
Daniel Golze	HVL
Peer Jürgens	OSL
Marco B�chel	MOL

Redaktionskommission

Gesine Dannenberg	´solid
Bettina Fortunato	MOL
Gerlinde Krahnert	LAG Senioren
Norbert M�ller	P
Thomas Domres	PR
Ren� Wilke	FFO

Antragskommission

Maritta B�ttcher	TF
Tina Lange	P
Anne-Frieda Reinke	UM
Lutz Kupitz	BAR
Sascha Kr�mer	P
Thomas Nord	FFO

Wahlkommission

Kerstin Meier	FFO
Anke Schwarzenberg	LAU
Claudia Sprengel	HVL
Helga Burgahn	MOL
Diana Bader	EE
Alexander Frehse	kpf
Angelika Tepper	TF
Konstantin Gr�fe	PM
Sebastian Meskes	LOS
Roland Gehrman	´solid
Ren� Kretzschmar	BRB

AbstimmungshelferInnen

Matthias Osterburg	
Roland Scharp	
Lothar Hoffmann	
Frank M�ller	
Anne Fehse	

Mandatspr fungskommission

Renate Vehlow	PM
Ilka Gelhaar-Haider	LDS
Moritz Kirchner	Potsdam